

§ RECHT

ANSPRUCH AUF EINEN DIENSTZETTEL

Ab 1. 1. 1994 muss jeder Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nach Beginn des Arbeitsverhältnisses unverzüglich, unaufgefordert einen Dienstzettel aushändigen, ausgenommen die Beschäftigungsdauer beträgt höchstens einen Monat. Der Dienstzettel benötigt keine Unterschriften.



WIEN